

Antrag

**der Abgeordneten Olga Petersen, Thomas Reich, Dr. Alexander Wolf,
Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Kinderehen endlich wirksam bekämpfen

Für Eheschließungen in Deutschland gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Im Ausland geschlossene Ehen mit einem Partner unter 16 Jahren sind unwirksam. Und auch Ehen mit einem Partner zwischen 16 und 18 Jahren können nach dem Willen des Gesetzgebers gerichtlich aufgehoben werden.

Drei Jahre nach Inkrafttreten hat das Bundesjustizministerium jetzt die Evaluierung des Gesetzes vorgelegt. Und wie sich herausstellt, ist die Ausnahme inzwischen zur Regel geworden.

In Deutschland waren „1.475 verheiratete minderjährige ausländische Staatsangehörige verzeichnet“, schreibt die „Welt“, die dazu erläutert: „vor allem Mädchen, darunter 361 sogar unter 14 Jahre alt“.

„Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22. Juli 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 gab es ausweislich der Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen insgesamt lediglich circa 104 Verfahren auf Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit. (...) In lediglich elf Fällen wurde die Ehe antragsgemäß aufgehoben. (...) Es kann somit insgesamt festgestellt werden, dass der gerichtlichen Aufhebung und der Unwirksamkeit der Minderjährigen-Ehe in Deutschland keine große praktische Bedeutung zukommt.“¹

Kinderehen kommen auch in Hamburg vor, der Senat bestätigte dies in einer Anfrage der AfD-Fraktion mit der Drs. 21/11317². Demnach waren 2017 insgesamt neun Kinderehen in der Hansestadt aktenkundig. Bei diesen handelte es sich um Verbindungen, bei denen die Ehegattinnen zwischen 16 und 17 Jahren alt waren. Laut Drs. 22/862³ wurde keine dieser Ehen annulliert und im Jahr 2019 gab es drei Ehen mit Minderjährigen in Hamburg.

Eine Einschätzung von Monika Michell von der Frauenrechtsorganisation „TERRE DES FEMMES“ lautete dazu: „Ich wage zu sagen, dass jedes Wochenende eine Minderjährigen-Ehe in Deutschland geschlossen wird.“⁴

Und hier liegt auch das eigentliche Problem: Kinderehen sind oft keine zivilrechtlich geschlossenen Ehen. Meist sind dies religiös – beispielsweise nach Scharia-Recht – geschlossene Ehen.

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus215834766/Staat-machtlos-Jedes-Wochenende-wird-Minderjaehrigen-Ehe-geschlossen.html>.

² https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/60310/kinderehen_in_hamburg_nach_der_gesetzlichen_neuregelung_von_april_2017.pdf.

³ https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/71995/kinderehen_in_hamburg_2020.pdf.

⁴ Vergleiche Fußnote 1.

Nach Schätzungen von Experten werden 10 bis 20 Prozent aller muslimischen Ehen in Deutschland nur religiös geschlossen, sogenannte Imam-Ehen.⁵

Rein religiös oder in einer sonstigen Zeremonie in Deutschland geschlossene Ehen, seien diese auch nach deutschem Recht nicht wirksam, können jedoch durch gewisse gesellschaftliche, religiöse oder familiäre Zwänge eine Verbindlichkeits- und Abhängigkeitssituation entstehen lassen, aus der minderjährige Ehepartner oder zur Heirat gezwungene Personen nicht ohne Weiteres herauskommen. Rein religiös geschlossene Ehen gelten aufgrund der fehlenden Vorausprüfung der Ehevoraussetzungen durch das Standesamt als Einfallstor für Zwangs- und Kinderehen und sind daher strikt abzulehnen.

Das Verbot der religiösen Voraustrauung, das in Deutschland lange Zeit bedeutungslos war, wurde zum 01. Januar 2009 mit der Aufhebung der damaligen §§ 67, 67a des Personenstandsgesetzes (PStG) abgeschafft.

Seither ist in Deutschland keine standesamtliche Eheschließung vor einer religiösen Trauung mehr erforderlich. Auch ohne Eheschließung beim Standesamt kann derzeit in kirchlicher oder religiöser Zeremonie eine Ehe geschlossen werden. Durch den Wegfall des Standesamtsgebots haben die Standesämter vor der kirchlichen oder religiösen Eheschließung keine Möglichkeit mehr zur Prüfung der Eheschließungsfähigkeit.

Die Menschenrechtsorganisation „TERRE DES FEMMES“ bewertet dies äußerst kritisch und erwartet, dass aufgrund der Abschaffung der Pflicht zur vorherigen standesamtlichen Eheschließung die Zahl der Zwangsheiraten, aber auch der sogenannten Ehrenmorde steigen werde.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befasst sich derzeit mit der Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. Der für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat ein Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt, weil er an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen zweifelt. Der Senat moniert unter anderem, dass eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte (Beschluss vom 14.11.2018, Az.: XII ZB 292/16).

Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des BVerfG zu der Frage einzuholen, ob das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mit Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 GG vereinbar ist, **soweit** eine unter Beteiligung eines nach **ausländischem** Recht **ehemündigen Minderjährigen** geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

Es fehlt nach Ansicht des BGH sodann auch eine Übergangsregelung für im Ausland geschlossene Kinderehen.

Der BGH ist eigenen Angaben zufolge der Überzeugung, dass die gesetzliche Anordnung der Unwirksamkeit der von einem noch nicht 16-jährigen Minderjährigen nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehe in Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB – insofern mit Artikel 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 6 Absatz 1 GG unvereinbar ist, als die Wirksamkeit der Ehe nach deutschem Recht generell und ohne Rücksicht auf den konkreten Fall versagt wird, und – im Gegensatz zur Übergangsregelung für im Inland geschlossene Kinderehen nach Artikel 229 § 44 Absatz 1

⁵ TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. (2012): „Risiken für Zwangsverheiratung und „Ehren“-Mord steigen – Standesamtliche Trauung muss wieder Vorrang vor der religiösen haben!“, Pressemitteilung vom 25.10.2012, Berlin. <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/presse/pressearchiv/2012/1076-risiken-fuer-zwangsverheiratung-und-ehren-mord-steigen-standesamtliche-trauung-muss-wieder-vorrang-vor-der-religioesen-haben-25102012>.

EGBGB – auch solche vor dem 22.07.2017 nach ausländischen Recht wirksam geschlossene Ehen unwirksam werden, die – wie die vorliegend zu beurteilende Ehe – bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen auch nach deutschem Recht wirksam und nur aufhebbar waren.

Der Bundesgerichtshof (BGH) teilt in seinem oben genannten Beschluss vom 14. November (Az. XII ZB 292/16) eben jene verfassungsrechtlichen Bedenken, die bereits vor Erlass des Gesetzes geäußert wurden. Neben den genannten Grundrechten sieht er aber auch den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt, weil das Kinderehengesetz für nach fremdem Recht geschlossene Ehen teilweise strengere Regeln vorsieht als für inländische Fälle.

Die obligatorische Zivileheschließung vor einer religiösen Trauung ist daher wieder zu etablieren durch die Wiedereinführung der Regelungen der ursprünglichen §§ 67, 67a PStG.

Ein Verstoß gegen das Voraustrauungsverbot soll dann jedoch nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat geahndet werden.

Vor diesem Hintergrunde möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die unter § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz aufgelisteten Berufsangehörigen über das Verbot von Kinderehen weitergehend aufzuklären, entsprechende Schulungen im ausreichenden Maße bereitzustellen und über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Meldewege an die Jugendämter zu informieren als Grundlage für notwendige rechtsstaatliche Ermittlungen;
2. die Beratungsstellen für Opfer von Kinderehen dahingehend zu unterstützen, dass eine angemessene Aufklärungsarbeit gewährleistet werden kann und die Öffentlichkeit über diese Beratungsstellen weitergehend informiert wird;
3. eine Aufklärungskampagne für Flüchtlinge/Migranten zu initiieren, um über die rechtliche Situation in Deutschland zu informieren, insbesondere über das Verbot von Kinderehen;
4. eine regelmäßige Evaluation über die Entwicklung der Kinderehen in Hamburg durchzuführen, um ein Lagebild der aktuellen Situation und der zukünftigen Entwicklung festzustellen und dementsprechend den eventuell weitergehenden Förderbedarf für eine Weiterentwicklung des Programmes evaluieren zu können;
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine kirchliche oder religiöse Trauung erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig ist und dass ein Verstoß gegen das Voraustrauungsverbot als Straftat geahndet wird;
6. der Bürgerschaft bis zum 31.03.2021 darüber zu berichten.